



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

AUSGABE 2023

Information für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen

Schlechtwetterentschädigung

INFO-SERVICE
Arbeitslosenversicherung
(ALV)

HINWEISE

Die vorliegende Broschüre gibt Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen einen Überblick über die Rechte und Pflichten sowie die Schritte, die Sie unternehmen können bei wetterbedingten Arbeitsausfällen.

Basis dieses Info-Service bildet das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG, SR 837.0) und dessen Verordnung (AVIV, SR 837.02). Die Broschüre kann nicht alle Einzelheiten des Gesetzes wiedergeben. Für die Beurteilung des Einzelfalls ist immer der Gesetzestext massgebend.

Weitere Informationen sowie alle Publikationen zur Arbeitslosenversicherung finden Sie unter www.arbeit.swiss. Sie finden dort die notwendigen Informationen, alle Adressen der Vollzugsstellen und sämtliche Formulare.

Die aufgeführten Zahlen (z. B. Frankenbeträge) können Änderungen erfahren. Bei Ihrer Arbeitslosenkasse erfahren Sie die jeweils gültigen Zahlen.

Neu sind die monatlich einzureichenden Formulare alle in einem Dokument enthalten. Das Formular «Antrag und Abrechnung von Schlechtwetterentschädigung» 1045Xd beinhaltet die folgenden Register:

- Anleitung zum Ausfüllen
- Formular «Antrag auf Schlechtwetterentschädigung» Nr. 1045Ad
- Formular «Stammdaten Mitarbeitende» Nr. 1045Bd
- Formular «Rapport über die wetterbedingten Ausfallstunden» Nr. 1045Dd
- Formular «Abrechnung von Schlechtwetterentschädigung» Nr. 1045Ed

Das Dokument finden Sie unter www.arbeit.swiss.

ABKÜRZUNGEN

ALK	Arbeitslosenkasse
ALV	Arbeitslosenversicherung
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AVIV	Arbeitslosenversicherungsverordnung
KAE	Kurzarbeitsentschädigung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SWE	Schlechtwetterentschädigung

INHALTSVERZEICHNIS

1	Was ist Schlechtwetterentschädigung?	4
2	Was ist ein wetterbedingter Arbeitsausfall?	4
3	Was gilt nicht als wetterbedingter Arbeitsausfall?	4
4	In welchen Erwerbszweigen kann Schlechtwetterentschädigung ausgerichtet werden?	4
5	Wer hat Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung?	5
6	Ist eine Mindestdauer der Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung vorausgesetzt?	5
7	Wer hat keinen Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung?	5
8	Welche Anforderungen muss die betriebliche Arbeitszeitkontrolle erfüllen?	6
9	Wer ist die «kantonale Amtsstelle» (KAST)?	6
10	Wie ist das Meldeverfahren geregelt?	6-7
11	Welche zusätzlichen Pflichten hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin?	7-8
12	Was gilt als Abrechnungsperiode?	8
13	Wem muss ich ein zusätzliches Einkommen melden?	9
14	Wer bezahlt die Schlechtwetterentschädigung?	9
15	In welchem Umfang wird Schlechtwetterentschädigung ausgerichtet?	9
16	Wie lange wird Schlechtwetterentschädigung ausgerichtet?	9
17	Was gilt als: <ul style="list-style-type: none">• normale Arbeitszeit?• verkürzte Arbeitszeit?• Istzeit?	9-10
18	Was gilt als halber Ausfalltag?	10
19	Wird ausgefallene Vorhol- und Nachholzeit entschädigt?	10
20	Hat ein Gleitzeitsystem Einfluss auf die Abrechnung von Schlechtwetterentschädigung?	11
21	Wer erteilt Auskünfte?	11
	Website	11

Was ist Schlechtwetterentschädigung?

1

Schlechtwetterentschädigung ist eine Leistungsart der ALV. Sie leistet einen angemessenen Lohnersatz für wetterbedingte Arbeitsausfälle von Arbeitnehmenden in bestimmten Erwerbszweigen.

Was ist ein wetterbedingter Arbeitsausfall?

2

Ein Arbeitsausfall gilt als wetterbedingt, wenn infolge der schlechten Witterung die Fortführung der Arbeit trotz genügender Schutzvorkehrungen technisch unmöglich oder wirtschaftlich unverträglich ist oder den Arbeitnehmenden nicht zugemutet werden kann und der Arbeitsausfall mindestens einen halben oder ganzen Tag dauert.

Was gilt nicht als wetterbedingter Arbeitsausfall?

3

Ein Arbeitsausfall gilt nicht als wetterbedingt, wenn er nur mittelbar auf das Wetter zurückzuführen ist (Ausfälle von Kunden oder Kundinnen, Terminverzögerungen) oder wenn er saisonüblich in der Landwirtschaft entsteht.

In welchen Erwerbszweigen kann Schlechtwetterentschädigung ausgerichtet werden?

4

Die Erwerbszweige sind in der Verordnung abschliessend aufgezählt. Es sind dies:

- Hoch- und Tiefbau, Zimmerei-, Steinhau- und Steinbruchgewerbe;
- Sand- und Kiesgewinnung;
- Geleise- und Freileitungsbau;
- Landschaftsgartenbau;
- Waldwirtschaft, Baumschulen und Torfabbau, soweit sie nicht Nebenzweig eines landwirtschaftlichen Betriebes sind;
- Ausbeutung von Lehmgruben sowie Ziegelei;
- Berufsfischerei;
- Transportgewerbe, soweit Fahrzeuge ausschliesslich für den Transport von Aushub und Baumaterial von und zu Baustellen oder für den Abtransport von Sand und Kies von der Abbaustelle verwendet werden;
- Sägerei.

Ausserdem können die Arbeitnehmenden reiner Reb-, Pflanzen-, Obst- und Gemüsebaubetriebe entschädigt werden, wenn die normalerweise anfallenden Arbeiten wegen aussergewöhnlicher Trockenheit oder Nässe nicht verrichtet werden können.

Wer hat Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung?

5

- Arbeitnehmende, die für die ALV beitragspflichtig sind;
- Arbeitnehmende, welche die obligatorische Schulzeit zurückgelegt, das Mindestalter für die AHV-Beitragspflicht jedoch noch nicht erreicht haben.

Ist eine Mindestdauer der Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung vorausgesetzt?

6

Nein. So können z. B. neu eingereiste Jahresaufenthalter/innen, Saisonarbeitnehmende und Grenzgänger/innen vom ersten Tag ihrer Anstellung an SWE beziehen, sofern sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Wer hat keinen Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung?

7

- Arbeitnehmende, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar oder deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist. Die Erfüllung dieser gesetzlichen Bestimmung setzt eine betriebliche Arbeitszeitkontrolle voraus (vgl. auch Ziff. 8);
- der oder die mitarbeitende Ehegatt/in resp. der oder die mitarbeitende eingetragene Partner/in des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin;
- unselbstständig erwerbende Personen, die in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsrat oder Verwaltungsrätin bei einer AG, als Gesellschafter oder Gesellschafterin bei einer GmbH, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Betriebs bestimmen oder massgeblich beeinflussen können sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten, Ehegattinnen oder eingetragene Partner oder Partnerinnen. Erkundigen Sie sich bei Bedarf bei Ihrer Vollzugsstelle;
- Arbeitnehmende, die mit der wetterbedingten Einstellung der Arbeit nicht einverstanden sind (Entlöhnung nach Arbeitsvertrag);
- Arbeitnehmende, die im Auftrag einer Organisation für Temporärarbeit eingesetzt werden. Weder der Verleih- noch der Einsatzbetrieb kann für diese Arbeitnehmende SWE beanspruchen;
- Arbeitnehmende, die von einer fremden Firma zugemietet worden sind.

Welche Anforderungen muss die betriebliche Arbeitszeitkontrolle erfüllen?

8

Für von wetterbedingten Ausfallstunden betroffene Arbeitnehmende muss eine betriebliche Arbeitszeitkontrolle (z. B. Stempelkarten, Stundenrapporte, elektronische Zeiterfassungssysteme) geführt werden, welche täglich über die geleisteten Arbeitsstunden inkl. allfälliger Mehrstunden, die wetterbedingten Ausfallstunden sowie über sämtliche übrigen Absenzen wie z. B. Ferien-, Krankheits-, Unfall- oder Militärdienstabwesenheiten Auskunft gibt.

Wer ist die «kantonale Amtsstelle» (KAST)?

9

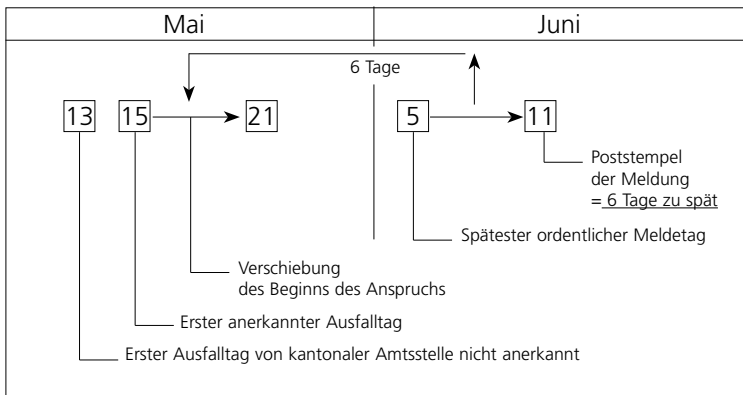
In den meisten Kantonen ist die kantonale Amtsstelle eine Abteilung der Volkswirtschaftsdirektion. Sie bestimmt durch Verfügung die ganzen und halben Tage, für welche die ALK SWE ausrichten darf.

Wie ist das Meldeverfahren geregelt?

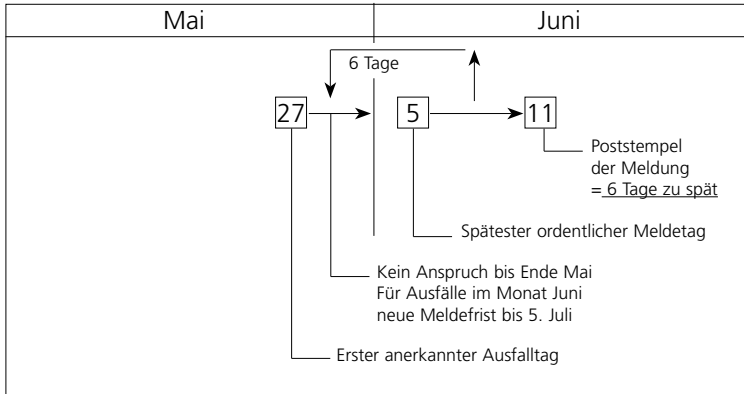
10

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin muss der kantonalen Amtsstelle am Ort des Betriebes den wetterbedingten Ausfall je Arbeitsstelle / Baustelle spätestens am 5. Tag des folgenden Kalendermonats auf dem Formular «Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall» Nr. 10057d melden (massgebend ist der Poststempel). Hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Meldung ohne entschuldbaren Grund zu spät erstattet, so wird der Beginn des Anspruches um die Dauer der Verspätung wie folgt verschoben:

1. Fall



2. Fall



Welche zusätzlichen Pflichten hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin?

Von Gesetzes wegen muss der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin:

11

- den betroffenen Arbeitnehmenden 80 % des Verdienstaufalles am ordentlichen Zahltagstermin ausrichten. Dieser umfasst nebst dem vertraglich vereinbarten Lohn vor Beginn der wetterbedingten Ausfälle auch die vertraglich vereinbarten regelmässigen Zulagen;
- vom anrechenbaren Arbeitsausfall von der 1. bis 6. Abrechnungsperiode je 2 Karenztage und von der 7. bis 12. Abrechnungsperiode je 3 Karenztage übernehmen. Die Abrechnungsperioden für KAE und SWE werden für die Bestimmung der Karenzzeit innerhalb der 2-jährigen Rahmenfrist zusammengezählt;
- während den wetterbedingten Ausfällen die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV, Unfallversicherung, Familienausgleichskasse, berufliche Vorsorge usw.) entsprechend der normalen Arbeitszeit (= 100 % des Lohnes) bezahlen. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ist berechtigt, die vollen Beitragsanteile der Arbeitnehmenden vom Lohn abzuziehen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Anteile der Arbeitgeber oder der Arbeitgeberinnen an die AHV/IV/EO und ALV für die Ausfallzeiten werden von der ALK zurückerstattet;
- die Auskunft- und Meldepflicht erfüllen. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin haftet dem Bund für alle Schäden, die absichtlich oder grobfahrlässig verursacht wurden;

- den Entschädigungsanspruch der Arbeitnehmenden nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode raschmöglichst mit den erforderlichen Abrechnungsunterlagen bei der gewählten ALK geltend machen. Dazu gehören:
 - Formular «Antrag auf Schlechtwetterentschädigung» Nr. 1045Ad;
 - Formular «Stammdaten Mitarbeitende» Nr. 1045Bd;
 - Formular «Rapport über die wetterbedingten Ausfallstunden» Nr. 1045Dd;
 - evtl. Formular «Bescheinigung über Einkommen aus Zwischenbeschäftigung» Nr. 10052d (vgl. Frage 13)
 - Formular «Abrechnung von Schlechtwetterentschädigung» Nr. 1045Ed;
 - Angaben zur vertraglichen Arbeitszeit;
 - Angaben über Vor- und Nachholzeiten und deren Kompensationsdaten;
 - evtl. Reglement zum betrieblichen Gleitzeitsystem;
 - Verzeichnis mit den Arbeitszeiten und den bezahlten Ferien- und Feiertagen;
 - Lohnliste mit den vertraglichen, regelmässigen Zulagen;
 - Aufstellung über die in den letzten 6 bzw. 12 Monaten von den einzelnen Arbeitnehmenden geleisteten Mehrstunden (vgl. Frage 17);
 der Entschädigungsanspruch ist innert 3 Monaten nach Beendigung der Abrechnungsperiode auf die er sich bezieht, bei der gewählten ALK geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn der Entscheid der kantonalen Amtsstelle für die Bewilligung der SWE noch hängig ist. Auch ein Einsprache- oder Beschwerdeverfahren unterbricht die Frist von 3 Monaten nicht. Verspätet geltend gemachte Ansprüche erlöschen;
- alle betrieblichen Unterlagen während 5 Jahren aufbewahren und auf Verlangen der Ausgleichsstelle vorlegen.

Was gilt als Abrechnungsperiode?

12

In der Regel gilt ein Kalendermonat als Abrechnungsperiode, unabhängig davon zu welchem Zeitpunkt im Monat die Lohnzahlung erfolgt. Ein Zeitraum von 4 Wochen gilt als Abrechnungsperiode, wenn die Löhne in Zeitabständen von 1, 2 oder 4 Wochen ausbezahlt werden.

Wem muss ich ein zusätzliches Einkommen melden?

13

Die Arbeitnehmenden müssen das während der wetterbedingten Arbeitsausfälle durch Zwischenbeschäftigung oder selbstständige Tätigkeit erzielte Einkommen dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin mitteilen. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin benachrichtigt die ALK.

Wer bezahlt die Schlechtwetterentschädigung?

14

Die SWE wird durch die ALK ausgerichtet.

In welchem Umfang wird Schlechtwetterentschädigung ausgerichtet?

15

Die SWE beträgt nach Abzug der Karenzzeit 80 % des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstaufalles.

Wie lange wird Schlechtwetterentschädigung ausgerichtet?

16

SWE wird innerhalb der 2-jährigen Rahmenfrist während höchstens 6 Abrechnungsperioden (in der Regel Kalendermonate) ausgerichtet. Für die Ermittlung der Entschädigungshöchstdauer werden die Abrechnungsperioden der KAE und der SWE zusammengezählt.

Was gilt als

17

• normale Arbeitszeit?

Als normale Arbeitszeit gilt die vertragliche Arbeitszeit der Arbeitnehmenden, jedoch höchstens die ortsübliche Arbeitszeit im betreffenden Wirtschaftszweig. Für Arbeitnehmende mit flexiblem Arbeitszeitsystem gilt die vertraglich vereinbarte jahresdurchschnittliche Arbeitszeit als normale Arbeitszeit.

• verkürzte Arbeitszeit?

Als verkürzt gilt die Arbeitszeit nur, wenn sie zusammen mit geleisteten Mehrstunden die normale Arbeitszeit nicht erreicht. Als Mehrstunden gelten alle ausbezahlten oder nicht ausbezahlten Stunden, welche die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit übersteigen. Nicht als Mehrstunden gelten Zeitsaldi bis zu 20 Arbeitsstunden aus betrieblichen Gleitzeitregelungen sowie betrieblich festgelegte Vor- oder Nachholstunden zum Überbrücken von Feiertagen.

Mit dem ersten Tag der ersten Abrechnungsperiode, für die KAE oder SWE ausgerichtet wird, beginnt eine 2-jährige Rahmenfrist.

Läuft im Zeitpunkt eines anrechenbaren wetterbedingten Arbeitsausfalles für den Betrieb oder die Betriebsabteilung noch keine Rahmenfrist, so sind die von den einzelnen Arbeitnehmenden in den 6 vorangegangenen Monaten geleisteten Mehrstunden von ihren Arbeitsausfällen abzuziehen.

Während der Rahmenfrist werden alle von den einzelnen Arbeitnehmenden bis zum Zeitpunkt eines erneuten Arbeitsausfalles geleisteten Mehrstunden von ihren Arbeitsausfällen abgezogen, jedoch längstens aus den letzten 12 Monaten.

- **Istzeit?**

Als Istzeit gelten alle in einer Abrechnungsperiode geleisteten Arbeitsstunden.

Was gilt als halber Ausfalltag?

18

Der Arbeitsausfall zählt als halber Tag, wenn er einen Vor- oder Nachmittag oder mindestens 50 % eines vollen Arbeitstages ausmacht.

Die Ausfallstunden werden nur soweit entschädigt, als sie den Sollstunden eines Vor- oder Nachmittags oder eines halben Arbeitstages entsprechen. Dabei ist der Arbeitsausfall massgebend, welcher dem effektiven Arbeitsausfall am nächsten liegt und ohne Aufrundung erfüllt wird.

Beispiel 1

Sollzeit Vormittag	5 Std.
Sollzeit Nachmittag	4 Std.
50 % des ganzen Arbeitstages	4.5 Std.
Arbeitsausfall gemäss Rapport	4.3 Std.
Anrechenbarer Arbeitsausfall	4 Std.

Beispiel 2

Sollzeit Vormittag	5 Std.
Sollzeit Nachmittag	4 Std.
50 % des ganzen Arbeitstages	4.5 Std.
Arbeitsausfall gemäss Rapport	4.6 Std.
Anrechenbarer Arbeitsausfall	4.5 Std.

Wird ausgefallene Vorhol- und Nachholzeit entschädigt?

19

Ja. Vorhol- und Nachholzeiten sind in die Sollstundenberechnung der Abrechnungsperiode aufzunehmen. Sie werden entschädigt, soweit sie ausfallen.

In Abrechnungsperioden, in denen Vorholzeit kompensiert wird, ist die Sollstundenzahl entsprechend zu kürzen.

Hat ein Gleitzeitsystem Einfluss auf die Abrechnung von Schlechtwetterentschädigung?

20

Ein Gleitzeitsystem von höchstens 20 Plusstunden hat keinen Einfluss auf die Abrechnung von Schlechtwetterentschädigung. Zu viel oder zu wenig gearbeitete Stunden innerhalb des Gleitzeitsaldos sind in die Abrechnung aufzunehmen. Stunden, die den Höchstsaldo des Gleitzeitreglementes zu Beginn des Arbeitsausfalles übersteigen, sind als Mehrstunden zu berücksichtigen (vgl. Frage 17, verkürzte Arbeitszeit).

Wer erteilt Auskünfte?

21

Über den Beitragsbereich erteilen die AHV-Ausgleichskassen Auskünfte. Für Fragen zur SWE wenden Sie sich bitte an die zuständige kantonale Amtsstelle oder Arbeitslosenkasse.

Website

Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeit.swiss.

Info-Service
Herausgegeben vom
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit, Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung
716.600 d 04.2023